

## Literatur.

**Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen.** Zugleich ein Beitrag zur Reformationsgeschichte. Von Dr. **Alfred Schultze**, Professor in Leipzig. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von der Leipziger Juristenfakultät. Heft 1.) Leipzig, Theodor Weicher. 1922. VIII, 99 SS. 8°.

Die brennende Frage der Trennung von Kirche und Staat ist auch für die Zukunft der alten sächsischen Stifter Meißen und Wurzen von Bedeutung. Mit ihr beschäftigte sich ein Rechtsgutachten der Leipziger Juristenfakultät; der Verfasser, der Kirchenrechtslehrer A. Schultze, hat den Inhalt dieses Gutachtens durch die vorliegende Schrift auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Die Schrift besteht aus zwei Teilen; der erste behandelt die Geschichte der beiden Stifter, der zweite enthält eine Beurteilung der Rechtslage. Der Historiker wird besonders dankbar sein für den ersten Abschnitt, in dem ein wichtiger Teil der sächsischen Kirchengeschichte auf Grund eingehender archivalischer Forschung und umfassender Literaturkenntnis so erschöpfend behandelt wird, wie dies bisher noch nicht geschehen ist.

In der vorreformatorischen Zeit galt der Bischof von Meißen zwar als Kirchenfürst und als Reichsfürst, hatte aber im Gegensatz zu anderen Kirchenfürsten nicht die volle Landesherrschaft im Gebiete des Bistums (abgesehen von dem Kollegiatstift Wurzen, wo er Territorialherr war), sondern stand seit dem 14. Jahrhundert in einem vertragsrechtlichen Verhältnis zu den bekanntlich durch gewisse Vorrechte ausgezeichneten Markgrafen, die, wenn auch die Wahl des Bischofs nicht ihnen, sondern dem Domkapitel zustand, doch auf diese Wahl einen bedeutenden Einfluß hatten. Als die sächsischen Lande und auch das Hochstift Meißen die evangelische Lehre angenommen hatten, behielt letzteres zwar zunächst einen katholischen Bischof, aber durch Verträge wurde es zu einem evangelischen Bistum umgestaltet, und diese Umgestaltung erhielt bestimmte Formen durch die anlässlich der Resignation des letzten Bischofs, Johannes v. Haugwitz, abgeschlossene »Kapitulation« vom 10. Oktober 1581. Durch sie wurde vom Domkapitel als dem zur Bischofswahl bestimmten Organ dem Kurfürsten August die Administration des Hochstifts übertragen, das übrigens in seinem bisherigen Stande erhalten werden und eine Pflanzstätte der neuen Lehre sein sollte. Durch die Capitulatio perpetua vom 15. Juni 1663 und dem bisher unbekanntem und im Anhang zum ersten Male gedruckten Revers des Kurfürsten Johann Georg, vom gleichen Datum, wurde das Rechtsverhältnis zwischen Fürst und Stift gefestigt; die Stellung eines Stiftsherrn wurde erblich